

Stadt



Münnerstadt

Postfach 13 61
97699 Münnerstadt

Marktplatz 1
97702 Münnerstadt

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Stadt Münnerstadt weist alle Hundebesitzer darauf hin, dass die Hundesteuer für das Jahr 2026 für alle angemeldeten Hunde am

1. Februar 2026

zur Zahlung fällig wird. Die Höhe der Hundesteuer entnehmen Sie bitte dem letzten Bescheid. Er ist solange gültig, bis ein neuer Bescheid den vorherigen aufhebt.

Steuerschuldner, die der Stadt Münnerstadt kein SEPA-Mandat (Abbuchungsermächtigung) erteilt haben, bitten wir zu beachten, dass kein weiterer Hinweis zum Fälligkeitstermin erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für über 4 Monate alte Hunde eine Anmeldepflicht besteht. Der Halter soll außerdem den Hund unverzüglich abmelden, wenn er nicht mehr Besitzer des Hundes oder verzogen ist. Anmeldeformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Münnerstadt <https://www.muennerstadt.de/rathaus/downloadportal/formulare/>.

Bei Fragen oder zur Abmeldung des Hundes erreichen Sie uns telefonisch unter der Tel.-Nr. 09733 8105-728.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Münnerstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herzustellen. Der Antrag ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu stellen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390 ff) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des im Betreff genannten Rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung sowie eine Antragstellung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Münnerstadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kastl'.

Kastl
Erster Bürgermeister